

## Verordnung

### über den Verkehr mit den im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zugelassenen Taxen (Taxenordnung)

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2 und 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 07.05.1994 (GVBl. LSA vom 11.05.1994 S. 568) sowie auf der Grundlage des § 52 Abs. 4 Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 in den jeweils geltenden Fassungen erlasse ich hiermit folgende Verordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Gebietes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

(2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmen nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

#### § 2

##### Bereitstellung von Taxen

(1) Taxen dürfen nur auf den amtlich gekennzeichneten Taxenplätzen in den Städten und Gemeinden bereitgestellt werden, in denen der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen.

(2) Taxen dürfen zusätzlich innerhalb ihrer **Betriebssitzgemeinde** außerhalb der amtlich gekennzeichneten Taxenplätze auf den in der **Anlage 1** zur Taxenordnung benannten öffentlichen Straßen und Plätzen im festgelegten Zeitrahmen bereitgestellt werden, soweit die Verkehrsvorschriften dieses zulassen. Ein Bereitstellen von Taxen in einer Entfernung von weniger als 100 m von den amtlich gekennzeichneten Taxenplätzen ist verboten.

(3) Taxenunternehmen - unabhängig vom Ort des Betriebssitzes - dürfen sich bei Veranstaltungen an den in der **Anlage 2** zur Taxenordnung benannten Orten im festgelegten Zeitrahmen bereitstellen, soweit die Verkehrsvorschriften dieses zulassen.

(4) Für das Bereitstellen an anderen als unter § 2 Abs. 1 bis 3 der Taxenordnung benannten Orten ist vorher die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

(5) Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 dieser Taxenordnung bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen**

(1) Taxenplätze sind nach der Straßenverkehrsordnung durch Zeichen 229 zu kennzeichnen.

(2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen innerhalb des Ortes des Betriebssitzes bereitzustellen, sofern die möglich festgelegte Zahl der Taxen noch nicht erreicht ist.

Die Bereitstellung von Taxen auf Taxenplätzen außerhalb des Ortes des Betriebssitzes bedarf der Genehmigung des Landkreises.

(3) Das Recht der Grundstückeigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten, die Nutzung eines außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege gelegenen Taxenstandes zu beschränken, bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Ordnung auf Taxenplätzen**

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen bereitzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern sowie Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern der Fahrgast wünscht, sich von einer anderen Taxe als der an erster Stelle des Taxenplatzes stehenden Taxe fahren zu lassen, muss diese Taxe, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sofort die Möglichkeit des Vorbeifahrens gegeben werden. Dies gilt auch bei Wünschen per Faxabruf und -funk.

(3) Taxen dürfen auf den Taxenplätzen nicht gewaschen oder instand gesetzt werden.

(4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenplätzen nachzukommen.

(5) Taxen dürfen nach Beendigung eines Fahrauftrages auf der Freifahrt zum ausgewiesenen Halteplatz bei Anruf einen neuen Fahrauftrag annehmen und ausführen. Taxen können auch unterwegs abgewunken oder per Funk gerufen werden, wenn sie auf dem Weg zum Standort sind.

(6) Weitergehenden Regelungen in Gestattungsverträgen mit den Grundeigentümern von Taxenplätzen bleiben unberührt.

## **§ 5 Dienstbetrieb**

(1) Die Taxenunternehmer sind verpflichtet, ihre Taxen regelmäßig zu besetzen und auf den Taxenplätzen ihres Betriebssitzes mindestens jeden zweiten Tag für die Dauer einer Schicht (8 Stunden) aufzustellen.

(2) Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, einen Betriebsnachweis zu führen, in dem für jede Taxe und für jeden Tag der Name des Fahrers, Beginn und Ende der Betriebszeit einzutragen sind.

Dieser Betriebsnachweis ist jährlich abzuschließen, drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Der Unternehmer hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich

- Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen,
- Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist oder
- Betriebsstörungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern, mitzuteilen.

(4) Bei einer Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme anderer Personen, die nicht Fahrgäste sind, unzulässig.

(5) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

(6) Die Taxifahrer haben während des Dienstes eine angemessene und saubere Kleidung zu tragen.

(7) Die Taxifahrer dürfen während des Fahrens nicht rauchen und während des Fahrdienstes und in angemessener Zeit davor keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen.

## **§ 6 Funkgeräte**

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen auch während der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale weitere Fahraufträge entgegennehmen; sie dürfen den neuen Fahrauftrag jedoch erst nach Beendigung der laufenden Fahrt ausführen.

(2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste belästigt werden.

(3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

## **§ 7 Andere Vorschriften**

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in den derzeit geltenden Fassungen nicht berührt.

## **§ 8 Mitführen der Taxenordnung**

Ein Exemplar dieser Taxenordnung ist in jeder Taxe mitzuführen sowie eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken, in denen auch das amtliche Kennzeichen, die Ordnungsnummer und der Unternehmerstempel vermerkt sind. Diese sind den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Taxenordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

## **§ 10 Aufsichts- und Prüfungsbefugnisse**

(1) Der Taxenunternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften des PBefG und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen und der Einhaltung der durch die Genehmigung auferlegten Verpflichtungen (Bedingungen und Auflagen) der Aufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über alle ihrer Zuständigkeiten unterliegenden Einrichtungen und Maßnahmen des Taxenunternehmers unterrichten. Der Unternehmer hat der Aufsichtsbehörde folgende genehmigungspflichtige Betriebsveränderungen ohne Aufforderung unverzüglich anzuzeigen:

- Übertragung der Genehmigung mit allen Rechten und Pflichten (Verkauf § 2 Abs. 2 PBefG)
- Übertragung des Betriebes aus der Genehmigung (Verpachtung § 2 Abs. 2 PBefG)
- KFZ-Austausch oder Stilllegung (§ 17 Abs. 3 PBefG)
- Befreiung von der Betriebspflicht beim Taxenverkehr (§ 21 PBefG)
- Veränderung des Betriebssitzes (Umzug)
- Bestellung eines Betriebsleiters (§§ 4 und 5 BOKraft)
- Geschäftsführerwechsel bei juristischen Personen

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- a) die Verordnung über den Verkehr mit den im Landkreis Bitterfeld zugelassenen Taxen (Taxenordnung) vom 16.06.2006,
  - b) die Verordnung über den Verkehr mit den im Landkreis Anhalt-Zerbst zugelassenen Taxen (Taxenordnung) vom 12.12.1997 und
  - c) die Verordnung über den Verkehr mit den im Landkreis Köthen zugelassenen Taxen (Taxenordnung) vom 05.02.1996.

Köthen (Anhalt), den 13. Juli 2007

gez. U. Schulze  
Landrat

(Siegel)

## Anlage 1

### **Zusätzliche Bereitstellungsplätze für Taxen im Landkreis Anhalt - Bitterfeld**

<b>Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld</b>					
<b><u>Villa am Bernsteinsee</u></b> Parkplatz - links und rechts vor dem Haupteingang (vor der Umzäunung)	von Freitag Samstag	18.00 Uhr 14.00 Uhr	bis Samstag Sonntag	06.00 Uhr 06.00 Uhr	
<b><u>Bitz</u></b> Brehnaer Straße- beide Fahrrichtungen in Höhe der Einfahrten zum Einkaufszentrum	von Freitag Samstag	22.00 Uhr 22.00 Uhr	bis Samstag Sonntag	06.00 Uhr 06.00 Uhr	
<b>Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen</b>					
<b><u>B 50-Diskotheek</u></b> – Dessauer Straße - rechts und links zwischen den Gebäuden B 50 und der Wagner Passage - hinter dem Gebäude B 50	von Freitag	22.00 Uhr	bis Samstag	06.00 Uhr	
<b>Friedersdorf</b>					
<b><u>Pegelturm</u></b> Parkplatz an der B 100 in Richtung Bitterfeld (in den allgemein gekennzeichneten Parkplätzen)	von Freitag Samstag	18.00 Uhr 14.00 Uhr	bis Samstag Sonntag	06.00 Uhr 06.00 Uhr	
<b>Köthen (Anhalt)</b>					
<b><u>Musikzelt (Diskothek)</u></b> Elsdorfer Weg – nicht befestigte Parkfläche an der Straße	von Freitag Samstag	00.00 Uhr 00.00 Uhr	bis Samstag Sonntag	06.00 Uhr 06.00 Uhr	
<b><u>Bonanza (Diskothek)</u></b> Werkstraße – Parkfläche Haupteingang	von Freitag	00.00 Uhr	bis Samstag	06.00 Uhr	

## Anlage 2

### **Zusätzliche Bereitstellungsplätze für Taxen im Landkreis Anhalt - Bitterfeld für den Zeitraum - 2 Stunden vor bis 2 Stunden nach einer Veranstaltung -**

<b>Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld</b> <b>Kulturpalast</b> Parkplatz vor dem Kulturpalast – Haupteingang, <b>Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen</b> <b>Kulturhaus</b> Bereitstellen auf den allgemein gekennzeichneten Parkplätzen – gegenüber des Kulturhauses (Quick-Box beidseitig) <b>Sporthalle, Reudener Straße</b> - Bereitstellen auf den allgemein gekennzeichneten Parkplätzen - an der Durchfahrt zum Schulgebäude – einseitig in Richtung Ausfahrt Reudener Straße
<b>Pouch</b> <b>Poucher Halbinsel</b> - Erster Parkplatz – unterhalb des Grünstreifens – Buswendeschleife - 3 Taxen - Parkplatz für PKW (1. Parkbucht) 10 Taxen
<b>Friedersdorf</b> <b>Mehrzweckhalle</b> - Parkplätze davor bzw. Bereitstellen von 2 Taxen nach dem Hinweisschild „Keine Durchfahrt zur Sportanlage“
<b>Raguhn</b> <b>Klubhaus „Gerald Philippe“</b> - Parkflächen links und rechts an der Haupteinfahrt zur Verkaufseinrichtung „Netto“
<b>Sandersdorf</b> <b>Freizeitzentrum</b> - Bereitstellen in den allgemein gekennzeichneten Parkplätzen des Freizeitentrums - an der Fritz-Reuter-Straße in Richtung Kegelbahn, zwischen den Einfahrten Freizeitzentrum und Kegelbahn
<b>Köthen (Anhalt)</b> <b>Bürgerhaus am Markt</b> - Hallesche Straße <b>Schloss</b> - Spiegelsaal und zukünftige Konzerthalle - Schlossplatz
<b>Aken</b>

**Schützenhaus**

- Schützenplatz

**Zerbst****Stadthalle**

- Parkplatz und Gartenstraße

**Garitz****Gaststätte und Hotel „Am Weinberg“**

- Parkplatz

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	-	13.Juli 2007	31.August 2007	05/07 Seite 25	01.September 2007

*Hinweis:*

*Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.*